

GOZ aktuell

Endodontie

@ kamiphotos – stock.adobe.com

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Durch moderne technische Verfahren und Geräte können im Bereich Endodontie weitreichende Erfolge erzielt werden. So mancher Zahnverlust lässt sich durch optimale Behandlungskonzepte vermeiden. Mehrere neue Leistungen sind in der GOZ 2012 nicht beschrieben und müssen daher analog berechnet werden. Oftmals führt die Berechnung einer Wurzelkanalbehandlung zu Konflikten mit Beihilfestellen und privaten Krankenversicherungen. In der Gebührenordnung enthaltene Leistungen werden häufig nur teilweise anerkannt und Analogleistungen vollständig abgelehnt. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer befasst sich im Folgenden mit den am meisten beanstandeten Gebühren und analogen Leistungen.

GOZ 2390 (Trepanation eines Zahnes)

Etliche Kostenerstatter sind der Ansicht, diese Gebühr könne neben weiteren endodontischen Maßnahmen nicht berechnet werden. Da es hierzu unterschiedliche Kommentierungen und Gerichtsentscheidungen gibt, ist die rechtliche Durchsetzung der Trepanation neben weiteren Leistungen nicht gesichert.

Die BLZK vertritt die Auffassung, dass GOZ 2390 eine selbstständige, aber keine alleinige Leistung ist. Laut Bundeszahnärztekammer dient die Trepanation eines Zahnes der Eröffnung des Pulpenkavums als selbstständige Leistung, sodass daneben weitere eigenständige endodontische Maßnahmen berechnet werden können. Diese sind auch dann berechnungsfähig, wenn deren Durchführung im unmittelbaren Anschluss an die Trepanation erfolgt.

Die Leistung ist nicht erneut berechenbar, wenn ein bereits trepanierter und temporär verschlossener Zahn für die Weiterbehandlung geöffnet wird.

Bei der Revision einer vorhandenen Wurzelkanalfüllung kann für die Wiedereröffnung nach GOZ 2390 erneut berechnet werden.

Präendodontischer Aufbau

Häufig weist ein Zahn, der endodontisch behandelt werden soll, karies- oder traumabedingt einen umfangreichen Substanzverlust auf und nach Entfernung der Karies bleiben ledig-

lich noch die Außenlamellen. Da eine Wurzelkanalbehandlung nur dann gute Erfolgsaussichten hat, wenn der Zugang zu den Wurzelkanälen steril offen gehalten werden kann, muss vor Beginn der Behandlung ein solider, dentinadhäsiver Aufbau am Restzahn befestigt werden, der die Restsubstanz der Zahnkrone sichert.

■ Eigenständige Leistung, die in der zahnärztlichen Abrechnung analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berücksichtigt werden muss.

■ Die adhäsive Befestigung kann nicht zusätzlich berechnet werden, da sie Bestandteil der Analogleistung ist.

Mikroskopgestützte, binokulare intrakoronale oder intrakanaläre Diagnostik (IKD)

Sowohl die intrakoronale als auch die intrakanaläre Diagnostik tragen zum Erfolg einer endodontischen Behandlung bei. Während die intrakoronale Diagnostik vor Beginn einer Wurzelkanalbehandlung bei unklarer Schmerzsymptomatik oder Verdachtsdiagnosen angewandt wird, hat die intrakanaläre Diagnostik während der Behandlung das Auffinden zusätzlicher Kanalstrukturen, von Rissen, Sprüngen und Frakturen der Zahnhartsubstanz et cetera zum Ziel.

■ Eigenständige Leistung, die in der zahnärztlichen Abrechnung analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berücksichtigt werden muss.

Entfernung von altem, definitiven Wurzelfüllmaterial

Bei der Revision ist das vollständige Entfernen einer alten Wurzelfüllung ein wichtiger Schritt, um eine erneute Aufbereitung des Kanalsystems zu ermöglichen. Die Leistung ist nicht Bestandteil der Gebühren-Nr. 2410 (Wurzelkanalaufbereitung), da diese lediglich die Entfernung des den Wurzelkanal umkleidenden Dentins umschreibt und somit ein leerer Wurzelkanal vorausgesetzt wird.

■ Eigenständige Leistung, die in der zahnärztlichen Abrechnung analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berücksichtigt werden muss.

Entfernung von nekrotischem Pulpagewebe

Das Entfernen von nekrotischem (abgestorbenem) Pulpagewebe ist aufwendig und schwierig. Es findet nach der Trepanation und vor der Wurzelkanalaufbereitung statt. Diese Leistung wird von den Zahnärzten tausendfach erbracht, doch leider selten abgerechnet. Das zeigt, wie wichtig eine detaillierte Dokumentation ist.

Die Maßnahme ist zusätzlich zur GOZ-Gebühr 2410 (Aufbereitung eines Wurzelkanals) berechenbar.

■ Eigenständige Leistung, die in der zahnärztlichen Abrechnung **analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ** berücksichtigt werden muss.

GOZ 2410 (Aufbereitung eines Wurzelkanals – auch retrograd)

Die Aufbereitung eines Wurzelkanals kann je Kanal in Rechnung gestellt werden. In den Abrechnungsbestimmungen wird darauf hingewiesen, dass die Leistung nur dann erneut berechnet werden kann, wenn der Wurzelkanal nach der ersten Aufbereitung definitiv versorgt worden ist.

Werden bei einer Wurzelspitzenresektion die Wurzelkanäle von unten (retrograd) aufbereitet, kann GOZ 2410 berechnet werden.	Bei anatomischen Besonderheiten kann die Leistung wiederholt berechnet werden (höchstens zwei Mal pro Kanal). Eine Begründung ist in der Liquidation anzugeben.
Das erschwerte Aufsuchen verengter Wurzelkanaleingänge und das Überwinden natürlicher Hindernisse bei der Aufbereitung stellen keine selbstständige Leistung dar, sondern können nur über den Steigerungsfaktor honoriert werden.	

Dekontamination oder Desensibilisierung von Wurzelkanälen mit Laser

Infizierte Wurzelkanäle können mithilfe von Lasern vollständig desinfiziert werden, da das Laserlicht auch tiefste Verzweigungen im Kanalsystem erreicht.

■ Eigenständige Leistung, die in der zahnärztlichen Abrechnung **analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ** berücksichtigt werden muss.

GOZ 2440 (Füllung eines Wurzelkanals)

Der provisorische Verschluss ist nicht Leistungsbestandteil und gesondert berechnungsfähig.

Mit dieser Gebührennummer wird auch die retrograde Wurzelfüllung berechnet.	Bei einer dentinadhäsiven Verankerung der Wurzelfüllung ist GOZ 2197 (Adhäsive Befestigung) zusätzlich berechenbar.
---	---

Dentinadhäsive Wurzelkanaleingangsobturation

Die bakteriendichte Versiegelung der Wurzelkanaleingänge ist eine zusätzliche Leistung. Es ist ein eigenständiger Arbeitsschritt, der nach Abschluss der Wurzelkanalfüllung in dentinadhäsiver Technik erfolgt.

■ Eigenständige Leistung, die in der zahnärztlichen Abrechnung **analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ** berücksichtigt werden muss.

Material

Einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente sind gemäß den Allgemeinen Bestimmungen zu Kapitel C GOZ berechenbar.

→ Werden bei einem GKV-Patienten private Leistungen in Form einer Zuzahlung in Rechnung gestellt, muss beachtet werden, dass Einmal-Nickel-Titan-Instrumente nur in Verbindung mit GOZ 2410 (Aufbereitung eines Wurzelkanals) abrechenbar sind.

Im Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen, das aus Vertretern des PKV-Verbandes, den Beihilfen (Bund, Länder) und der Bundeszahnärztekammer besteht, hat man sich verständigt, dass die Berechnung von ProRoot MTA® und Harvard MTA OptiCaps® in Verbindung mit der GOZ-Position 2440 (Füllung eines Wurzelkanals) anerkannt wird (Beschluss 11).

Laser

Im Bereich der Wurzelkanalbehandlung ist der Zuschlag für die Anwendung eines Lasers (GOZ 0120) nur bei GOZ-Position 2410 (Aufbereitung eines Wurzelkanals) möglich.

■ Stellt der Einsatz eines Lasers eine selbstständige, nicht in der GOZ beschriebene Leistung dar, so ist eine analoge Bewertung angezeigt.

Mikroskop

Der Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskopes (GOZ 0110) ist bei endodontischen Leistungen in Verbindung mit den GOZ-Positionen 2360 (Extirpation der vitalen Pulpa), 2410 (Aufbereitung eines Wurzelkanals) und 2440 (Füllung eines Wurzelkanals) möglich.

■ Stellt die Anwendung eines Operationsmikroskopes eine selbstständige, nicht in der GOZ beschriebene Leistung dar, so ist eine analoge Bewertung angezeigt.

Fazit

Die Wurzelkanalbehandlung ist oftmals die letzte Möglichkeit, einen Zahn zu erhalten. Eine qualitativ hochwertige Behandlung erfordert fachliches Know-how sowie kostenintensive Materialien und Instrumente. Unter dieser Prämisse ist eine entsprechende Honorierung unbedingt erforderlich. Die BLZK empfiehlt, mit Patientinnen und Patienten eine Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu treffen. Hierbei muss darauf hingewiesen werden, dass eine vollständige Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist.



CHRISTIAN BERGER

Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK



Jetzt abonnieren: BLZK-Newsletter

Für Zahnärztinnen und Zahnärzte oder Praxispersonal



BLZK

Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer



Newsletter für Zahnärzte in Bayern

Neues von den BLZK-Websites
für Ihre Zahnarztpraxis



Regelmäßiges Update exklusiv für Zahnärztinnen und Zahnärzte
in Bayern zu den Themen:

- Arbeitssicherheit
- Praxisführung
- Qualitätsmanagement
- Betriebswirtschaft und Recht

Melden Sie sich an unter:

<https://qm.blzk.de/newsletter>

ZFA in Bayern



BLZK

NEWSLETTER

Regelmäßiges Update für Azubis, ZFA, ZMP, ZMV und DH
in Bayern zu den Themen:

- Ausbildung und Fortbildung
- Prüfungen und Prüfungsvorbereitung
- Termine, Veranstaltungen und Kurse
- Fragen aus dem Praxisalltag



Melden Sie sich an unter:

www.blzk.de/newsletter

Beide Newsletter erscheinen in unregelmäßigen Abständen, je nach Themenlage.